

# Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **38 (1965)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee

Nachtrag Nr. 3, gültig ab 1. Januar 1965

Das Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee wird durch folgende Beschlüsse und Verfügungen geändert:

- II. Bundesratsbeschluss vom 9. August 1963 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Verwaltung der schweizerischen Armee.  
Bundesratsbeschluss vom 6. November 1964 über die Änderung des Bundesratsbeschlusses betreffend militärische Entschädigungen.
- III. Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 15. Oktober 1964 über Änderung der Verfügung betreffend militärische Entschädigungen.

## A. Verwaltungsreglement

Ziffer 120 (II), Absatz 4 (neu)  
(gültig ab 1. 9. 1963)

<sup>4</sup>Das Eidgenössische Militärdepartement kann in Härtefällen Ausnahmen von der Regelung gemäss Absatz 1 bewilligen.

## B. Anhang zum Verwaltungsreglement

Ziffer 14 bis (III)

Die Entschädigung an die Kantinier bei Truppenverpflegung der Offiziere für die Bedienung, das Gedeck und die Tischwäsche sowie die üblichen kleinen Zutaten, wie Salz, Pfeffer, Suppenwürze, beträgt Fr. 2.70 je Offizier und Tag.

Ziffer 16 (II), Buchstabe b

- b) Pensionszulage . . . . . Fr. 6.—  
(Frühstück Fr. 1.—, Mittag- und Nachtessen je Fr. 2.50)

Ziffer 24 (II)

<sup>1</sup>Für die Unterkunft in Zimmern werden je Bett und Nacht folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Hilfsdienstpflichtige der Soldklassen 1–4:
  - für die Unterkunft in Privatzimmern . . . . . Fr. 4.—
  - für die Unterkunft in Zimmern des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes . . . . . Fr. 6.—
- b) für Angehörige des Frauenhilfsdienstes . . . . . Fr. 3.—

<sup>2</sup>Werden die Zimmer nur 1 bis 4 Nächte benützt, erhöhen sich die Entschädigungsansätze um 25 Prozent.

<sup>3</sup>Die persönliche Bedienung der Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Hilfsdienstpflichtigen der Soldklassen 1–3 ist grundsätzlich durch die Truppe zu besorgen.

<sup>4</sup>Falls die dienstlichen Verhältnisse eine Benützung von Zimmern mit Betten zulassen, wird den Wachtmeistern und Korporalen sowie Hilfsdienstpflichtigen der Soldklasse 5 ein Beitrag von Fr. 2.— je Nacht an ihre Zimmerauslagen vergütet. Sie haben ihre Logisgeber in diesem Falle selbst zu entschädigen.

<sup>5</sup>Falls Gefreiten und Soldaten aus dienstlichen Gründen in Einzelfällen gestattet wird, in Zimmern mit Betten zu nächtigen, kann ihnen der Gegenwert für die nichtbenützte Kantonnementsunterkunft in Geld vergütet werden. Diese Vergütung beträgt Fr. 1.— je Nacht, dazu 40 Rp. je Heizungstag. Sie haben ihre Logisgeber in diesem Falle selbst zu entschädigen.

Ziffer 35 (II)

<sup>1</sup>Die Logisentschädigung beträgt je Nacht:

- für Offiziere, höhere Unteroffiziere, Offiziers- und Stabssekretäraspiranten sowie Hilfsdienstpflichtige der Soldklassen 1–4 . . . . . Fr. 7.50
- für Wachtmeister, Korporale, Gefreite, Soldaten und Hilfsdienstpflichtige der Soldklassen 5–7 . . . . . Fr. 5.—

<sup>2</sup>Dazu kommt gegebenenfalls die Heizungsentschädigung von Fr. 1.50.